



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

Umsatzsteuer

Internationaler Waren- und Dienstleistungsverkehr

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Überblick	1
2	Innergemeinschaftliche Leistungen	4
2.1	Einführung	4
2.2	Innergemeinschaftlicher Erwerb	5
2.2.1	Grundfall – Innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Abs. 1 UStG.....	5
2.2.2	Innergemeinschaftliches Verbringen nach § 1a Abs. 2 UStG	7
2.2.3	Erwerbsschwelle für bestimmte Erwerber	9
2.2.4	Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge	10
2.3	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	11
2.4	Innergemeinschaftliche Lieferungen.....	13
2.4.1	Grundfall – Innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Abs. 1 UStG	13
2.4.2	Innergemeinschaftliches Verbringen – Innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Abs. 2 UStG	18
2.4.3	Konsignationslagerregelung	20
2.5	Reihengeschäfte.....	21
2.6	Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte.....	27
2.7	Zusammenfassende Meldung	30
3	Drittlandsumsätze	33
3.1	Überblick.....	33
3.2	Einfuhr.....	33
3.3	Ausfuhr.....	35
3.3.1	Ausfuhrlieferungen.....	35
3.3.2	Lohnveredelung	41

1 Überblick



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

1 praktische Übung

- 1 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und sonstigen Leistungen besteht grundsätzlich die **Gefahr einer Doppelbesteuerung desselben Umsatzes**. In Abhängigkeit der nationalstaatlichen Regelungen sichern sich häufig sowohl der Exportstaat, aus dem die Ware stammt, als auch der Importstaat das Besteuerungsrecht an der umsatzsteuerlichen Leistung. Insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten kann es auch zu einer Nichtbesteuerung der Leistung kommen. Würde aber jeder Staat die Waren und Dienstleistungen stets mit der „eigenen“ Umsatzsteuer belegen, wäre ein volkswirtschaftlich wünschenswerter und heute selbstverständlicher grenzüberschreitender Waren- und Wirtschaftsverkehr kaum möglich – ausländische Leistungen wären aufgrund der höheren Steuerlast weniger konkurrenzfähig. Es entstünden massive Wettbewerbsverzerrungen. Das Umsatzsteuerrecht kennt deshalb verschiedene Mechanismen, um diesen Effekt zu vermeiden.

Doppelbesteuerung

Beispiel: Würde eine Ware von einem deutschen Unternehmer in ein Drittland geliefert und bestünden keine Regelungen zur Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen, würde sowohl die Ausfuhr im Inland (Lieferung eines Unternehmers gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens) als auch die Einfuhr im Ausland besteuert, sofern der Drittstaat einer der Umsatzsteuer vergleichbare Steuer erhebt.



- 2 Entgegen der Vorgehensweise bei der Ertragsbesteuerung, bei der die Doppelbesteuerung grundsätzlich durch gesonderte Abkommen vermieden oder gemildert wird, sind bei der Umsatzsteuer innerhalb der Europäischen Union die notwendigen **Korrekturmechanismen** bereits in den Vorschriften der MwStSystRL und damit auch in den nationalen Umsatzsteuergesetzen verankert. Entweder folgen die Normen dem **Bestimmungslandprinzip** – es wird das Besteuerungsniveau hergestellt, das im Importstaat bzw. im Staat des Endverbrauchs gilt – oder dem **Ursprungslandprinzip**, wonach das Besteuerungsrecht beim Exportstaat verbleibt und damit das Besteuerungsniveau des Exportstaats zum Tragen kommt.

Bestimmungslandprinzip

Beispiel: Unternehmer D aus Deutschland (19 % Umsatzsteuer) liefert eine Ware im Wert von 100 € an Unternehmer G nach Griechenland (24 % Umsatzsteuer). Die Besteuerung erfolgt nach dem Bestimmungslandprinzip, sodass 24 € Umsatzsteuer für den griechischen Staat entstehen. Würde hingegen nach dem Ursprungslandprinzip besteuert, würde die Ware mit 19 € Umsatzsteuer belegt werden.



Beispiel: Privatperson F aus Frankreich kauft sich in Freiburg eine neue Jacke, die sie anschließend nach Frankreich mitnimmt. Die Lieferung ist mit deutscher Umsatzsteuer zu belegen. Insoweit kommt das Ursprungslandprinzip zum Tragen.



3 Das europäische Mehrwertsteuersystem sieht als vorherrschendes Prinzip zur Vermeidung der Mehrfachbelastung das Bestimmungslandprinzip vor.¹ Im deutschen Umsatzsteuerrecht gilt demnach grundsätzlich Folgendes:

- ▶ Ausfuhrlieferungen in das Drittland: Es gilt das **Bestimmungslandprinzip**.
- ▶ Innergemeinschaftliche Lieferungen (Leistungsempfänger ist Unternehmer, kommerzieller Warenverkehr) in andere EU-Mitgliedstaaten: Es gilt das **Bestimmungslandprinzip**.
- ▶ Ist der Leistungsempfänger einer innergemeinschaftlichen Lieferung eine **Privatperson** (nichtkommerzieller Warenverkehr in andere EU-Mitgliedstaaten), gilt grundsätzlich das **Ursprungslandprinzip**. Rückausnahmen (Bestimmungslandprinzip) gelten bei innergemeinschaftlichen Versandhandelsgeschäften nach § 3c UStG, wenn der Lieferer die vom Bestimmungsmitgliedstaat festgesetzte maßgebliche Lieferschwelle überschreitet,² und bei der Lieferung neuer Fahrzeuge nach § 1b UStG.
- ▶ Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen gilt Folgendes: Handelt es sich beim Dienstleistungsempfänger um einen **Unternehmer**, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, gilt das **Bestimmungslandprinzip** nach § 3a Abs. 2 UStG (B2B-Umsätze). Wird die Dienstleistung an einen **Nichtunternehmer** bzw. an einen Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich erbracht, greift das **Ursprungslandprinzip** nach § 3a Abs. 1 UStG (B2C-Umsätze). Für bestimmte Arten von Dienstleistungen gelten jedoch abweichende Ortsregelungen, siehe § 3a Abs. 3 bis 8 UStG, §§ 3b und 3e UStG.³

4 An dieser Stelle sei nochmals kurz auf die Gebietsdefinitionen des § 1 Abs. 2 und 2a UStG hingewiesen:

Gebietsdefinition

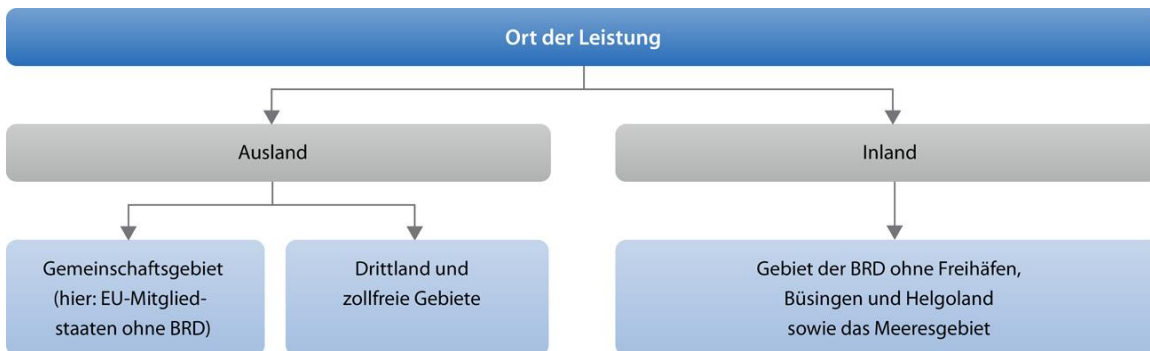
- ▶ **Inland** nach § 1 Abs. 2 S. 1 UStG: Inland ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ohne die zollfreien Gebiete Büsingen und Helgoland. Des Weiteren sind vom Inland die beiden Freihäfen und bestimmte Meeresgebiete ausgenommen.
- ▶ **Ausland:** Ausland ist gem. § 1 Abs. 2 S. 2 UStG das Gebiet, das nicht zum Inland gehört.
 - **Gemeinschaftsgebiet:** Das Gemeinschaftsgebiet umfasst gem. § 1 Abs. 2a S. 1 UStG das Inland sowie alle Gebiete der übrigen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Staaten behandelt werden.

¹ Das Bestimmungslandprinzip wird durch zwei Methoden umgesetzt: Entweder weist das Unionsrecht den Ort der (Dienst-)Leistung ausschließlich dem Bestimmungsland zu – folglich ist die Leistung nur dort umsatzsteuerbar – oder im Falle einer Lieferung ist diese zwar im Ursprungsland steuerbar, aber zugleich steuerbefreit und das Bestimmungsland erhält das Besteuerungsrecht durch den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt.

² Die Versandhandelsregelung ist in § 3c UStG normiert. Sie gilt ausschließlich für die Beförderung bzw. Versendung von Gegenständen durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten, d. h. nicht für die sog. Abholfälle. Falls der Gesamtbetrag der Entgelte für die Versandhandelsgeschäfte und bestimmte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer die Gesamtlieferschwelle i. H. v. 10.000 € nicht überschreitet (§ 3c Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 3a Abs. 5 UStG), kann der Lieferer nach § 3c Abs. 4 S. 2 f. UStG dennoch zur Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat optieren. Gemäß § 3c Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UStG findet die Versandhandelsregelung auf die Lieferung neuer Fahrzeuge keine Anwendung. Siehe auch das Skript „Umsatzsteuer – Neuerungen zum 01.07.2021 durch das MwSt-Digitalpaket“.

³ Siehe auch das Online-Training „Umsatzsteuer – Unternehmereigenschaft und Steuerbarkeit“.

- **Drittland:** Gemäß der Negativabgrenzung des § 1 Abs. 2a S. 3 UStG umfasst das Drittlandsgebiet alle Gebiete, die nicht Gemeinschaftsgebiet sind.



2 Inneregemeinschaftliche Leistungen



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

14 praktische Übungen
3 Videosequenzen

2.1 Einführung

- 5 Die unionsrechtliche Harmonisierung der indirekten Steuern (vgl. Art. 113 AEUV) führte mit der Umsetzung der sog. Binnenmarktrichtlinie⁴ zur Abschaffung der physischen Grenzabfertigung zwischen den europäischen Mitgliedstaaten. Grenzüberschreitende Lieferungen wurden bis dahin verzollt und versteuert, wie es heute noch beim Warenverkehr mit umsatzsteuerlichen Drittstaaten üblich ist. Um das Bestimmungslandprinzip steuerlich umzusetzen, bedarf es jedoch zumindest einer „virtuellen Grenzabfertigung“, quasi als Ersatz für die vormaligen Grenzkontrollen und um Missbrauch bedingt durch die großflächigeren räumlichen Gegebenheiten entgegenzutreten. Insoweit normierte die Binnenmarktrichtlinie für Lieferbeziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten die Tatbestände der innergemeinschaftlichen Lieferung bzw. spiegelbildlich des innergemeinschaftlichen Erwerbs flankiert von materiell-rechtlichen und formalen Meldepflichten, die den erforderlichen Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten sicherstellen sollen. **Harmonisierung**
- 5a Zur Sicherstellung der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat korrespondierend zur steuerbefreiten Lieferung im Ursprungsmitgliedstaat kommt der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr)**⁵ als Kontrollmechanismus für den Binnenmarkt, maßgebende Bedeutung zu. Sämtliche Unternehmer und juristische Personen, die am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, erhalten auf Antrag eine USt-IdNr. von ihrem Ansässigkeitsstaat. In Deutschland ist für die Vergabe der USt-IdNr. das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die Kontrollfunktion der USt-IdNr. ergibt sich daraus, dass zwischen den Mitgliedstaaten ein Austausch über die vergebenen USt-IdNrn. erfolgt und der Unternehmer diese bei grenzüberschreitenden Lieferungen, Erwerben und sonstigen Leistungen verwenden muss⁶. Überdies hat der liefernde bzw. leistende Unternehmer gegenüber seinen inländischen Finanzbehörden in der vierteljährlichen (oder monatlichen) Zusammenfassenden Meldung die Bemessungsgrundlage und die USt-IdNr. des Abnehmers bzw. Dienstleistungsempfängers mitzuteilen. Ein Datenaustausch zwischen den Behörden ermöglicht die Kontrolle der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat. **USt-IdNr.**
- 6 Vor diesem Hintergrund ist die USt-IdNr. auch von Bedeutung für
- ▶ die Vereinfachungsregelung der sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte gem. § 25b UStG,

⁴ Richtlinie 91/680/EWG des Rates v. 16.12.1991, zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen, ABl. Nr. L 376, 1.

⁵ Die USt-IdNr. bestätigt, dass der Träger ein Unternehmer ist, der in dem Staat, von dem die Nummer vergeben wurde, für Zwecke der Umsatzsteuer registriert ist.

⁶ MIAS-Datenbank; vgl. https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/#/vat-validation.



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.